

Inhaltsverzeichnis

I. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
2. Begrenzung der Leistungen
3. Nichtversicherbarkeit, Ausschlüsse und Wartezeiten
4. Person und Pflege
5. Leistungen für junge Familien
6. Reisen und Mobilität
7. Person und Pflege
8. Reisen und Mobilität
9. Erben und Vererben

II. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

10. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
11. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
12. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

III. Weitere Bestimmungen

13. Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?
14. Verpflichtungen Dritter

Diese Versicherungsbedingungen gelten ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT).

I. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1 Wir erbringen im Versicherungsfall Hilfeleistungen durch Vermittlung mit Kostenübernahme nach den Ziffern 4 bis 6 bei Unfall oder Krankheit der versicherten Person.

Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

1.2 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

1.2.1 die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Hilfeleistungen nach den Ziffern 4 bis 6 gegeben sind, uns ein Nachweis über die Diagnose und den Krankenhausaufenthalt vorliegt und
1.2.2 der Anspruch auf Hilfeleistung durch Sie beim Service-Notruf geltend gemacht wird.

1.3 Darüber hinaus werden - unabhängig vom Versicherungsfall - Benennungs-, Vermittlungs- und Informationsleistungen nach den Ziffern 7 bis 9 als zusätzliche Serviceleistungen zu den Themen rund um Person und Pflege, Reisen und Mobilität sowie Erben und Vererben angeboten.

1.4 Ihnen steht in allen Lebenslagen, an allen Tagen des Jahres und rund um die Uhr ein Service-Notruf zur Verfügung.

1.5 Alle in Ziffer 1.1 bis 1.4 aufgeführten Leistungen erbringen wir durch von uns beauftragte, qualifizierte Dienstleister.

2. Begrenzung der Leistungen

2.1 Entschädigung je Versicherungsfall

2.1.1 Unsere Leistungen für die Vermittlung mit Kostenübernahme nach Ziffer 4 sind je Versicherungsfall begrenzt auf den jeweils vereinbarten Betrag und/oder die vereinbarte Frequenz. Die Leistungen werden je Versicherungsfall längstens für sechs Monate erbracht. Dies gilt vor allem, wenn Sie sich wegen desselben Unfalls oder derselben Krankheit mehrmals in Behandlung befinden.

2.1.2 Unsere Leistungen für die Vermittlung mit Kostenübernahme nach Ziffer 5 sind je Versicherungsfall begrenzt auf den jeweils vereinbarten Betrag. Alle Leistungen werden nur einmal je Versicherungsfall erbracht.

2.1.3 Unsere Leistungen für die Vermittlung mit Kostenübernahme nach Ziffer 6 werden direkt nach dem Unfall, höchstens über einen Zeitraum von 48 Stunden am Stück, erbracht. Danach steht für die Leistungen ein Zeitrahmen von bis zu zehn Stunden täglich zur Verfügung. Die Leistungen werden je Versicherungsfall längstens für sechs Monate erbracht.

2.2 Geltungsbereich

2.2.1 Die versicherten Leistungen gemäß Ziffer 4 und 6 und 7 bis 9 erbringen wir ausschließlich an Ihrem ständigen Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

2.2.2 Die versicherten Leistungen gemäß Ziffer 5 und 8 erbringen wir auf Reisen weltweit. Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz von mindestens zwei Tagen bis zu einer Höchstdauer von fortlaufenden sechs Wochen.

2.3 Sonstige Beschränkungen

2.3.1 Wird für Sie der Pflegegrad 3 oder höher gesetzlichen Pflegeversicherung anerkannt, enden die Leistungen.

2.3.2 Wir zahlen die von uns nach den Ziffern 4 bis 6 zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleistungsbetrieb. Sofern jedoch die von uns zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen, stellt Ihnen der Dienstleistungsbetrieb den darüber hinausgehenden Betrag der versicherten Person direkt in Rechnung.

2.3.3 Wir tragen keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten für die nach den Ziffern 4 bis 9 beauftragten, benannten oder vermittelten Unternehmen.

Die Leistungen aus Ziffern 4 bis 6 werden nur erbracht, sofern sie nicht von einem anderen Leistungsträger, insbesondere einer Krankenkasse, übernommen werden.

3. Nichtversicherbarkeit, Ausschlüsse und Wartezeiten

3.1 Welche Personen sind nicht versicherbar?

3.1.1 Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Personen, für die der Pflegegrad 3 oder höher der gesetzlichen Pflegeversicherung anerkannt ist.

3.1.2 Der Versicherungsschutz erlischt, sobald die versicherte Person nach Ziffer 3.1.1 nicht mehr versicherbar ist. Für diese endet gleichzeitig die Versicherung.

3.1.3 Den seit Eintritt der Versicherungsunfähigkeit entrichteten Beitrag zahlen wir zurück.

3.2 Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

3.3 Wartezeiten

Der Anspruch auf Hilfeleistungen gemäß den Ziffern 4 bis 6 ist ausgeschlossen für Krankheiten vor Beginn des Versicherungsschutzes:

- wenn die Krankheiten innerhalb der letzten sechs Monate vor Beginn des Versicherungsschutzes zu einem Krankenhausaufenthalt oder einer ambulanten Operation geführt haben;

nach Vertragsbeginn:
- wenn die Krankheiten innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes zu einem Krankenhausaufenthalt oder einer ambulanten Operation führen.

Organisation mit Kostenübernahme - Leistungsfall Voraussetzung

4. Person und Pflege

Voraussetzungen

Erleiden Sie während der Wirksamkeit des Vertrages einen Unfall oder führt eine Krankheit zu einem/einer medizinisch notwendigen vollstationären Krankenhausaufenthalt/ambulanten Operation, übernehmen wir nach dem Unfall bzw. im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt/die ambulante Operation bei Bedarf die notwendigen Leistungen gemäß den Ziffern 4.1 bis 4.11. und 4.13.

Ihre Alltagsaktivität muss so maßgeblich beeinträchtigt sein, dass für die Haushaltsführung Hilfe unerlässlich ist. Uns ist die Beeinträchtigung der Alltagsaktivität der versicherten Person durch ein ärztliches Attest nachzuweisen

4.1 Fahrdienste

Wir vermitteln und bezahlen einen Fahrdienst zur Einhaltung der Termine bei Ärzten und Behörden und für Physiotherapie (Krankengymnastik), wöchentlich bis zu einer gesamten Fahrtstrecke von 100 Km. Fahrten zur Physiotherapie werden max. zweimal pro Woche bezahlt. Ebenso vermitteln und bezahlen wir die Fahrt vom Krankenhaus nach Hause, wenn Sie nach einem Versicherungsfall gemäß Ziffer

1.2 dort vollstationär oder ambulant in Behandlung waren. Wir übernehmen die Fahrtkosten auch dann, wenn Sie nach dem Versicherungsfall anlässlich einer weiteren Krankenhausbehandlung (z. B. Chemotherapie) dort übernachten müssen.

4.2 Ambulante Kurzzeitpflege

Wir vermitteln und bezahlen einmal täglich einen ambulanten Kurzzeitpflegedienst zur Grundpflege nach ärztlicher Verordnung (z. B. Teil- oder Ganzwaschungen, lagern und betten, Hilfe bei der Nahrungsaufnahme). Die Kosten werden bis zu einer Höhe von 500 EUR übernommen.

4.3 Haushaltshilfe

Wir vermitteln und bezahlen bis zu zweimal pro Woche eine Haushaltshilfe zur Verrichtung der allgemein anfallenden Tätigkeiten im Haushalt, z. B.

- Reinigung der Wohnung, Blumen gießen, Hilfe bei der Nahrungszubereitung, bügeln; Fenster putzen ist nicht eingeschlossen;
- Reinigungswäsche: abholen und anliefern; die Reinigungskosten selbst werden nicht erstattet;
- Besorgung von Einkäufen (Gegenstände des täglichen Bedarfs); die Kosten der Gegenstände des Einkaufs werden nicht erstattet. Eine Begleitung der Einkäufe durch Sie ist nicht möglich.

4.4 Hilfen während des Krankenhausaufenthaltes

Wir vermitteln und bezahlen während des Krankenhausaufenthaltes einmalig die notwendigen Kosten der beauftragten Dienstleister für

- Reinigung der Wohnung,
- Entsorgung des Abfalls.

4.5 Menüservice

Wir vermitteln und bezahlen einen täglichen Menüservice zur Anlieferung einer warmen Mahlzeit (Vorspeise, Hauptgericht, Nachspeise). Die Leistung wird ebenso für den Ehegatten oder den Lebenspartner erbracht, selbst wenn Sie noch im Krankenhaus sind. Die Voraussetzungen aus Ziffer 4.11., Absatz 2, gelten hier nicht.

4.6 Gartenpflege

Wir vermitteln und bezahlen einen Gartenservice zur Verrichtung der unbedingt anfallenden Tätigkeiten zur Pflege des Gartens (jahreszeitnotwendige Grundarbeiten), der zur selbst genutzten Wohneinheit gehört. Die Kosten werden bis zu einer Höhe von 1.000 EUR übernommen.

Zu den Grundarbeiten gehören:

- Rasen mähen
- Heckenschnitt
- Gießen der Pflanzen
- Pflücken von Obst und Gemüse
- Teichpflege (winterfest machen)

Nicht eingeschlossen sind:

- Unkrautentfernung
- Säen des Rasens, Verlegung von Rollrasen
- die Kostenübernahme notwendigen Gartenmaterials, z. B. Mulch, Wurzelflies oder Grassamen
- Neuverlegung von Terrassenbelägen und Pflastersteinen
- Reinigung der Terrasse inkl. Unkrautentfernung
- Leeren des Gartenteichs

Alternativ organisieren Sie nach Absprache mit uns die Gartenpflege selbst. Ein Nachweis ist erforderlich. Kostenersatz 10 EUR pro Arbeitsstunde, max. 300 EUR.

4.7 Tag- und Nachtwache

Wir vermitteln und bezahlen für max. 48 Stunden eine Tag- und Nachtwache nach einer ambulanten Operation oder einer Krankenhaus-Entlassung.

4.8 Medizinische Hausnotruf-Anlage

Wir vermitteln und bezahlen die Installation eines medizinischen Hausnotrufes. Kosten werden zusätzlich für die monatliche Grundgebühr, die Schlüsselverwaltung und die Demontage am Ende des Leistungszeitraumes übernommen. Diese Leistung wird einmalig je Versicherungsfall erbracht.

4.9 Winter- und Streudienste

Sie organisieren die Winter- und Streudienste für Ihre selbst genutzte Wohneinheit selbst (nur private Arbeiten, keine Hausmeister-Services). Ein Nachweis ist erforderlich. Kostenersatz 10 EUR pro Stunde, max. 300 EUR. Wir übernehmen die Kosten auch während Ihres stationären Krankenhaus-Aufenthalts.

4.10 Leistungen auch in Pflegeeinrichtungen
Sofern Sie in einer Pflegeeinrichtung wohnen, dort aber noch Ihren eigenen Haushalt führen, vermitteln und bezahlen wir die Leistungen gemäß den Ziffern 4.1 und 4.3 bis 4.9.

4.11 Leistungen für mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende und von Ihnen betreute Partner und Angehörige

Wir vermitteln und bezahlen die Leistungen gemäß den Ziffern 4.1 bis 4.9 für den Fall, dass Sie die Betreuung Ihres eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Ihres Lebensgefährten, Ihrer Kinder oder Ihrer Eltern, nicht mehr fortsetzen können. Voraussetzung ist, dass für die betreute Person vor dem versicherten Ereignis ein Pflegegrad mindestens der Stufe 2 der Sozialen Pflegeversicherung anerkannt wurde und keine andere Person aus dem sozialen Umfeld der versicherten Person zur Betreuung zur Verfügung steht. Werden Sachleistungen durch die gesetzliche Pflegeversicherung übernommen, erbringen wir Leistungen nur dann, soweit sie nicht von dieser erbracht werden.

Sofern Geldleistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung bezogen werden, enden unsere Leistungen abweichend von Ziffer 2.1.1 nach einem Monat.

4.12 Übernahme der Kosten für eine psychologische Betreuung nach einem Unfall

4.12.1 Voraussetzung für die Leistung

Waren Sie direkt oder indirekt an einem Unfall beteiligt und benötigen Sie zur Verarbeitung dieses Unfallereignisses psychologische Hilfe, übernehmen wir auf Ihren Wunsch die nachgewiesenen Kosten für eine erste psychologische Beratung durch einen Notfallpsychologen Ihres Vertrauens.

Sollte weitere psychologische Unterstützung notwendig sein, übernehmen wir auch die nachgewiesenen Kosten für ein erstes individuelles Unfallbewältigungsprogramm durch den Notfallpsychologen Ihres Vertrauens.

4.12.2 Art und Höhe der Leistung

Die psychologische Unterstützung wird in den ersten drei Monaten nach dem Unfallereignis erbracht und ist auf insgesamt maximal 3.000 EUR je Versicherungsjahr begrenzt.

Eine Kostenübernahme ist nur möglich, wenn durch anderweitig bestehende Versicherungen (z. B. Krankenversicherung, Berufsgenossenschaft) keine oder nur Teilzahlungen innerhalb der Entschädigungsgrenze geleistet werden (Subsidiarität).

4.13 Betreuungsdienst für Haustiere

Wir vermitteln und bezahlen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung von Haustieren (Hunde, Katzen, Vögel, Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen) in Tierpensionen und Tierhotels bis max. 500 EUR.

Alternativ organisieren Sie nach Absprache mit uns die private Betreuung. Ein Nachweis ist erforderlich. Kostenersatz 15 EUR pro Tag.

5. Leistungen für junge Familien

Die nachfolgenden Leistungen können für Kinder jünger als 12 Jahre in Anspruch genommen werden. Das versicherte Elternteil steht nach Krankheit oder Unfall nicht zur Verfügung, ebenso wenig der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der Lebensgefährte oder die Großeltern, mit denen die Kinder in häuslicher Gemeinschaft leben.

5.1 Kinderbetreuung

Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in Ihrer Wohnung. Art und Ausmaß der Betreuung werden im aktuellen Fall anhand von Alter und Selbstständigkeit des Kindes/der Kinder festgelegt. Leistungsbeispiel: Hausaufgabenhilfe. Die Betreuung erfolgt nach dem Notfall 48 Stunden durchgehend, danach bis zu 10 Stunden täglich.

5.2 Kinderversorgung

Wir vermitteln und bezahlen je Kind einen täglichen Menüservice zur Anlieferung einer warmen Mahlzeit (Vorspeise, Hauptspeise, Nachtisch). Die Versorgung richtet sich in Art und Umfang nach Alter und Selbstständigkeit des Kindes/der Kinder.

5.3 Kinderfahrdienste

Wir übernehmen die Kosten eines Fahrdienstes bis zu 100 Km pro Woche, z. B. zur Schule oder zum Arzt, soweit diese Fahrten von Ihnen erbracht worden wären.

6. Reisen und Mobilität

Voraussetzung

Erleiden Sie während der Wirksamkeit des Vertrages auf einer Reise einen Unfall oder eine schwere Krankheit, die zu einem/einer medizinisch notwendigen vollstationären Krankenhausaufenthalt/ambulanten Operation führt oder sollten Sie versterben, können bei Bedarf die nachfolgenden Leistungen erbracht werden.

6.1 Umbuchung einer Reise bei Reiseabbruch

Wir organisieren und bezahlen bei einer außerplanmäßigen Abreise die Umbuchung der Reise. Ferner sorgen wir für die Bereitstellung der neuen Reiseunterlagen. Die entstehenden Storno- bzw. Umbuchungsgebühren werden nicht erstattet.

6.2 Heimtransport von Haustieren

Wir organisieren den Heimtransport von mitgeführten Haustieren und übernehmen die entstehenden Kosten. Als Haustiere gelten ausschließlich Hunde, Katzen, Vögel, Hamster, Meerschweinchen und Kaninchen.

6.3 Dolmetscher

Wir organisieren einen Dolmetscher, der telefonische Hilfestellung gibt, wenn eine sprachliche Unterstützung im Ausland möglich und notwendig ist. Die Kosten werden bis zu einer Höhe von 250 EUR übernommen.

6.4 Krankenbesuch

Wir organisieren die Reisebuchung für den Besuch (Hin- und Rückreise) einer Ihnen nahestehenden Person, wenn Sie sich länger als zwei Wochen ununterbrochen in einem Krankenhaus im Ausland aufhalten müssen. Die Kosten für die Buchung werden bis zu einer Höhe von 1.000 EUR übernommen. Die Reisekosten selbst werden nicht bezahlt.

6.5 Medikamentenversand

Sind Sie auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Medikamente, die an ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, organisieren wir - nach Abstimmung mit dem Hausarzt - den Medikamentenversand und übernehmen die hierfür anfallenden Transportkosten sowie die Kosten der Abholung beim Zoll.

Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Die Kosten für die Medikamente werden nicht erstattet.

6.6 Überführung Verstorbener inklusive Rückreise des mitreisenden Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten

Sterben Sie, organisieren wir die Bestattung am Sterbeort oder die Überführung an Ihren letzten ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und übernehmen die entstehenden Kosten. Ferner organisieren wir die Heimreise des mitreisenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Lebensgefährten und übernehmen die Reisekosten. Die Kosten werden insgesamt bis zu einer Höhe von 2.500 EUR übernommen

Organisation ohne Kostenübernahme - Leistungsfall nicht Voraussetzung

Unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalles bieten wir bei Bedarf die Leistungen nach den Ziffern 7 bis 9 als Service. Es erfolgt keine Übernahme der mit den Dienstleistungen verbundenen Kosten. Die Leistungen können während der gesamten Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden.

7. Person und Pflege

7.1 Haushaltshilfe

Wir organisieren eine Haushaltshilfe zur Verrichtung der allgemeinen anfallenden Tätigkeiten im Haushalt, z. B.

- Reinigung der Wohnung, Blumen gießen, Hilfe bei der Nahrungszubereitung, bügeln;
- abholen und anliefern der Reinigungswäsche;
- Besorgung von Einkäufen (Gegenstände des täglichen Bedarfs).

7.2 Menüservice

Wir organisieren einen täglichen Menüservice zur Anlieferung einer warmen Mahlzeit.

7.3 Ambulante Kurzzeitpflege

Wir organisieren ambulante Kurzzeitpflegedienste zur Grundpflege nach ärztlicher Verordnung (z. B. Teil- oder Ganzwaschungen, lagern und betten, Hilfe bei der Nahrungsaufnahme).

7.4 Fahrdienste zu Ärzten und Behörden

Wir organisieren einen Fahrdienst zur Einhaltung der Termine bei Ärzten, Physiotherapeuten und Behörden.

7.5 Gartenpflege

Wir organisieren einen Gartenservice zur Verrichtung der anfallenden Tätigkeiten zur Pflege des Gartens.

7.6 Betreuungsdienst für Haustiere

Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Tierpensionen und Tierhotels.

7.7 Bank- und Behördengänge (ohne Vollmachten)

Wir organisieren einen Botendienst zur Erledigung der Bankgeschäfte sowie der Behördengänge.

7.8 Ärzte und Krankenhäuser

Wir organisieren weltweit Ärzte und Krankenhäuser zur Behandlung (nicht Begutachtung) von Krankheiten und Verletzungen.

7.9 Rehabilitations- und Pflegeheimplätze

Wir organisieren einen Rehabilitations- und Pflegeheimplatz zur temporären oder dauerhaften Unterbringung der versicherten Person.

7.10 Hausnotruf

Wir organisieren die Installation eines medizinischen Hausnotrufes.

7.11 Architekten zur Wohnraumgestaltung

Wir organisieren Architekten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zur bedarfsorientierten und behindertengerechten Umgestaltung des Wohnraumes.

7.12 Pflegeseminare für Angehörige

Wir organisieren Seminare für pflegende Angehörige und Pflegebedürftige.

7.13 Beratungsstellen und seelsorgerische Betreuung; große Pflegehilfsmittel

Wir organisieren Beratungsstellen, welche Hilfestellung für Senioren und deren Angehörige leisten (z. B. Beantwortung der Fragen zu Pflege und Betreuung, Umgang mit Behörden usw.). Ferner sind wir bei der Beschaffung von großen Pflegehilfsmitteln (z. B. Spezialbett, Gehhilfe) über Sanitärgeschäfte behilflich.

8. Reisen und Mobilität

8.1 Reiseabbruch-Service

Wir organisieren die Reisebuchung für Ihre Rückreise an den ständigen Wohnsitz bei Erkrankung oder Tod von Familienangehörigen sowie bei drohendem Verlust Ihres Vermögens.

8.2 Benachrichtigung von Angehörigen im Notfall

Wir organisieren die unmittelbare telefonische Benachrichtigung von Angehörigen im Notfall.

8.3 Heimtransport von Haustieren

Wir organisieren den Heimtransport von mitgeführten Haustieren, wenn Sie sich infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung in einem Krankenhaus aufhalten müssen oder versterben. Als Haustiere gelten ausschließlich Hunde, Katzen, Vögel, Hamster, Meerschweinchen und Kaninchen.

8.4 Dolmetscher

Wir organisieren Dolmetscher, die telefonische Hilfestellung geben, wenn eine sprachliche Unterstützung im Ausland möglich und notwendig ist.

8.5 Deutsch-/englischsprechende Ärzte im Ausland

Wir organisieren deutsch- oder englischsprechende Ärzte in den jeweiligen Reiseorten bzw. -zielen im Ausland.

8.6 Medikamentenversand

Sind Sie auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Medikamente, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, organisieren wir - nach Abstimmung mit dem Hausarzt - den Medikamentenversand.

8.7 Krankenbesuch

Wir organisieren die Reisebuchung für den Besuch (Hin- und Rückreise) einer Ihnen nahestehenden Person, falls Sie auf einer Reise im Ausland erkranken.

8.8 Krankenrücktransport

Wir organisieren die Durchführung eines Krankenrücktransportes weltweit.

8.9 Informationen zu Impfvorschriften und medizinischer Versorgung im Ausland

Wir informieren über notwendige medizinische Vorkehrungen, z. B. notwendige Impfungen für das jeweilige Reiseland.

8.10 Sprach-, Bildungs- und Wellness-Reisen

Wir informieren über speziell auf Zielgruppen ausgerichtete Sprach-, Bildungs- sowie Wellness-Reisen und vermitteln auf Wunsch die Buchung der Reise.

8.11 Wissens- und Bildungsprogramme

Wir informieren über auf Zielgruppen ausgerichtete Wissens- und Bildungsprogramme.

8.12 Bedarfsorientierte Kraftfahrzeuge

Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Spezialunternehmen zum Umbau von Kraftfahrzeugen sowie zur Neubeschaffung behindertengerechter Kraftfahrzeuge.

8.13 Fahrsicherheitstraining

Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Fahrsicherheitstraining.

9. Erben und Vererben

9.1 Bestatter

Wir organisieren Bestattungsunternehmen.

9.2 Rechtsbeistandsvermittlung

Wir organisieren Rechtsbeistände zur Klärung von Fragen im Bereich Betreuungsrecht, Unterhaltsrecht und Erbrecht. Des Weiteren organisieren wir Ansprechpartner und Anwälte zu den Themen Patientenverfügung und Vorsorgevollmachten.

9.3 Telefonische Information im Todesfall (keine Rechtsberatung)

Wir beraten die Angehörigen nach Ihrem Tod (u. a. Klärung von Versicherungsfragen, Hinweise auf notwendige Behördengänge, usw.). Des Weiteren organisieren wir auf Wunsch speziell geschulte Psychologen.

9.4 Wohnungsaufösungen und Umzüge

Wir organisieren Unternehmen für Wohnungsaufösungen und zur Durchführung von Umzügen sowie zur Unterstellung von Möbeln.

9.5 Grab- und Grabsteinpflege

Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Unternehmen zur Ausführung der Grab- sowie Grabsteinpflege.

II. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

10. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

10.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung uns alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme wir in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Ihrer Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

10.2 Rücktritt

10.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

10.2.2 Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

10.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

10.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab dem laufenden Versicherungsjahr Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Schriftform kündigen.

Wir müssen die uns nach Ziffer 3.1 des Allgemeinen Teils des Privat-Schutzes zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Uns stehen die Rechte nach Ziffer 3.1 des Allgemeinen Teils des Privat-Schutzes nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir können uns auf die in Ziffer 3.1 des Allgemeinen Teils des Privat-Schutzes genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

10.4 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht.

11. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

11.1 Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich durch Ihren Anruf beim Service-Notruf anzuzeigen. Können Sie sich anlässlich einer besonderen Notsituation nicht selbst bei der Service-Hotline melden, ist dies im Ausnahmefall auch durch dritte Personen möglich.

11.2 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind dabei zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie müssen uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

11.3 Sie sind verpflichtet, uns bei der Durchsetzung der Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und uns hierfür alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

11.4 Sie sind verpflichtet,

11.4.1 nach einem Unfall oder einer Krankheit, der/die voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen, seine Anordnungen zu befolgen und uns zu unterrichten;

11.4.2 gegebenenfalls die Ärzte, die Sie auch aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

11.4.3 sich auf unser Verlangen durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen;

11.4.4 die Beeinträchtigung der Alltagsaktivität durch ein ärztliches Attest nachzuweisen;

11.4.5 auf unser Verlangen Beginn und Ende jeder Reise nachzuweisen;

11.4.6 nach einem Unfall, der zu einer Pflegebedürftigkeit im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung führen kann, unverzüglich Leistungen beim zuständigen Versicherungsträger zu beantragen. Die Anerkennung eines Pflegegrades ist uns unverzüglich anzuzeigen;

11.4.7 während der Leistungserbringung Änderungen des Gesundheitszustandes unverzüglich mitzuteilen.

11.4.8 Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war. Uns sind die amtliche Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache vorzulegen.

12. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

12.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hatten, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

12.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir unser nach 12.1 zustehendes Kündigungsrecht ausüben.

III. Weitere Bestimmungen

13. Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?

13.1 Ist die Versicherung gegen Notfälle abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag Ihnen zu. Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

13.2 Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf dessen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

14. Verpflichtungen Dritter

14.1 Bestehen für einen Versicherungsfall für Sie Ersatzansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, so ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass insgesamt keine Entschädigung geleistet wird, die den Gesamtschaden übersteigt.

14.2 Geldbeträge, die der Versicherer Ihnen in besonderen Notfällen verauslagt, müssen unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Aufforderung an den Versicherer zurückgezahlt werden.